

et moram solacii' mit 'durch . . . Säumigkeit und Vertröstungen', statt 'durch zeitraubende Vergnügungen', in XIII 'si . . . expresse cautum sit' mit 'wenn . . . ausdrücklich vorgebeugt ist', in XV 'detestandas . . . conspiraciones' mit 'die verfluchten . . . Verschwörungen', und am Schluss desselben Kapitels 'ultra penam legis eiusdem notam infamie . . . incurrere decernimus' mit 'soll der bekannten Strafe des Ehrverlustes . . . verfallen'. Ferner XVI corporaliter et realiter: mit Leib und Seele; XVII diffidare: befehlen (statt absagen); infamiam eo ipso incurrat: verfällt selbstverständlich der Ehrlosigkeit. In XXVII § 1 übersetzt Koch 'antela equi' mit 'Bauch des Pferdes', statt 'Brustriemen', und unmittelbar darauf 'marescallus curie ulterius avenam ipsam distribuet' mit 'soll ein anderer Hofmarschall den Hafer verteilen'; hier scheint Koch anzunehmen, dass 'ulterius' ein Druckfehler für 'alterius' sei. Diese Blütenlese mag genügen.

Wenn der Kommentar nicht durchweg ebenso unbrauchbar ist, wie die Uebersetzung, so ist das wohl allein dem Umstande zu danken, dass Koch hier sich meist an die nächstliegende Litteratur anschliesst. Meine Erläuterungen im ersten Teil meines Buches über die Goldene Bulle sind vor allem ausgebeutet, ohne dass Koch es für nötig hält, diese Quelle mehr als beiläufig anzugeben. So erscheint denn manches als eigene Weisheit des Verfassers, was ihm wohl ewig verborgen geblieben wäre, wenn er es nicht aus meinen Ausführungen entlehnt hätte. Es klingt sehr sachkundig, wenn er S. 44, N. 1 'Falcidia' mit 'Pflichtteil' wiedergibt und dazu ausdrücklich anmerkt: 'So übersetze ich Falcidia', und darauf noch weitere Ausführungen über die quarta Falcidia als dem vorjustinianischen Pflichtteil gibt. Er vergisst nur zu sagen, dass trotz des stark betonten 'ich' diese Kenntniss nicht auf eigenem Studium beruht, und woher er sie hat. In derselben Anmerkung aber finden sich allerdings so schwere Missverständnisse in der Wiedergabe meiner Ausführungen, dass ich ganz zufrieden sein darf, dass er mich nicht durch eine Quellenangabe für den Inhalt verantwortlich zu machen versucht hat. In der, wie ich hervorgehoben hatte, der Konklaveordnung Gregors X. nachgebildeten Bestimmung über die Zwangsmassregel gegen die mit der Wahl zögernden Kurfürsten in c. II § 3 sieht K. in überraschender Weise 'die dem Deutschen gewöhnliche Art des Einlagers'. Ein Einlager bei Wasser und Brot! Wenn er sich